



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 120.335-2/65

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 17. 12.1964, mit dem das Gesetz, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde St. Pölten und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat St. Pölten übertragen werden, abgeändert wird.

Zu Zl. 3 ex 1964,
vom 17. Dezember 1964.

Kanzlei des Landes von Niederösterreich	
Eing.	29. JAN. 1965
Zl.:	3/1- P. J. M. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Jänner 1965 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1964, mit dem das Gesetz, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde St. Pölten und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat St. Pölten übertragen werden, abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches ist zu Artikel II zu bemerken:

Es ist weder sinnvoll noch verfassungsrechtlich unproblematisch (Art. 83 Abs. 2 B.-VG.), Normen über behördliche Kompetenzen mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Von der Erhebung eines Einspruches kann nur unter Annahme Abstand genommen werden, daß Artikel II des Gesetzesbeschlusses offenkundig ins Leere geht. Bis zur Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist für die Behörden die bisherige Rechtslage maßgebend (vgl. Artikel II Absatz 2 der StVO.-Novelle 1964). Das Bundespolizeikommissariat St. Pölten kann erst nach der Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses die im Artikel I aufgezählten Aufgaben erfüllen. Es ist denkunmöglich, daß das Bundespolizeikommissariat St. Pölten nach der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses für die Vergangenheit

die Verkehrspolizei in dem hier vorgesehenen Ausmaß handhabt
oder den Schulweg sichert.

27. Jänner 1965

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loebenstein